



Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14.12.2010 erlässt die Steuerberaterkammer Hamburg als zuständige Stelle nach § 71 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 54 und 56 sowie mit § 47 Abs. 1 und 2, § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung die folgende

## **PRÜFUNGSORDNUNG**

für die Durchführung der

### **Fortbildungsprüfung**

**„zum Steuerfachwirt / zur Steuerfachwirtin“**

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 08.06.2016 wurde § 3 Abs. 3 und 4 geändert, § 11 a neu eingefügt und § 16 Abs. 2 geändert und vom Hamburger Institut für Berufliche Bildung mit Schreiben vom 21.06.2016 (Az. 405-02.14 III) genehmigt.

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28.10.2021 wurden § 2 Abs. 1 und Abs. 2 und § 3 Abs. 1 geändert und vom Hamburger Institut für Berufliche Bildung mit Schreiben vom 10.11.2021 (Az. e442-400.1090.004) genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	<b>4</b>
<b>I. PRÜFUNGSAUSSCHÜSSE</b> .....	<b>4</b>
§ 1 Einrichtung .....	4
§ 2 Zusammensetzung.....	4
§ 3 Berufung .....	5
§ 4 Befangenheit .....	5
§ 5 Vorsitz, Beschlussfassung, Abstimmung .....	6
§ 6 Verschwiegenheit.....	7
§ 7 Geschäftsführung.....	7
<b>II. VORBEREITUNG DER PRÜFUNG</b> .....	<b>7</b>
§ 8 Prüfungstermine.....	7
§ 9 Zulassungsvoraussetzungen.....	7
§ 10 Anmeldung zur Prüfung .....	9
§ 11 Entscheidung über die Zulassung .....	9
§ 11 a Verbindliche Auskunft .....	9
<b>III. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG</b> .....	<b>11</b>
§ 12 Gegenstand und Gliederung der Prüfung .....	11
§ 13 Prüfungsaufgaben.....	12
§ 14 Prüfung behinderter Menschen .....	12
§ 15 Gegenstand und Umfang des schriftlichen Teils der Prüfung .....	12
§ 16 Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung .....	13
§ 17 Gegenstand und Umfang der mündlichen Prüfung.....	14
§ 18 Zulassung zur mündlichen Prüfung .....	14
§ 19 Durchführung der mündlichen Prüfung .....	14
§ 20 Nichtöffentlichkeit der Prüfung.....	14
§ 21 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße.....	15
§ 22 Rücktritt, Nichtteilnahme .....	15

<b>IV.</b>	<b>BEWERTUNG, FESTSTELLUNG UND BEURKUNDUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES .....</b>	<b>16</b>
§ 23	Punkte- und Notenschema .....	16
§ 24	Bewertung der Prüfungsfächer.....	17
§ 25	Feststellung des Prüfungsergebnisses .....	17
§ 26	Prüfungszeugnis, Abschlussbezeichnung.....	18
§ 27	Nicht bestandene Prüfung .....	19
§ 28	Wiederholungsprüfung.....	19
<b>V.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>19</b>
§ 29	Entscheidungen von Prüfungsausschuss und Kammer.....	19
§ 30	Prüfungsunterlagen.....	19
§ 31	Weibliche Personen.....	19
§ 32	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung, Genehmigung .....	20

## **Präambel**

Die Steuerberaterkammer Hamburg führt zum Nachweis von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch berufliche Tätigkeiten erworben worden sind, Fortbildungsprüfungen durch. In der Fortbildungsprüfung hat der Prüfungsteilnehmer nachzuweisen, dass er qualifizierte berufsspezifische Aufgaben einer Steuerberaterpraxis mit Sachverhalten aus dem Steuerrecht, dem Rechnungswesen und der Betriebswirtschaft bearbeiten kann. Für die Inhalte der Prüfung wird der von der Bundessteuerberaterkammer beschlossene bundeseinheitliche Anforderungskatalog zugrunde gelegt.

## **I. PRÜFUNGS-AUSSCHÜSSE**

### **§ 1 Einrichtung**

Die Steuerberaterkammer Hamburg als zuständige Stelle errichtet für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

### **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungsausschuss geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie ein Lehrervertreter im Sinne des § 3 Abs. 1 angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl müssen Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

### **§ 3 Berufung**

- (1) Die Mitglieder (ordentliche und stellvertretende Mitglieder) werden von der Steuerberaterkammer Hamburg für drei Jahre berufen. Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Steuerberaterkammer Hamburg bestehenden selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrervertreter werden aus dem Kreis der Lehrkräfte, die in berufsbildenden Schulen oder in den für die berufliche Fortbildung eingerichteten Bildungsgängen unterrichten, berufen. Lehrer einer berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Behörde für Schule und Berufsbildung oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Steuerberaterkammer Hamburg gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Steuerberaterkammer Hamburg insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (2) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Steuerberaterkammer Hamburg mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (3) Von der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gemäß § 2 Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während der Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied dieser Gruppe für die verbleibende Amtszeit zu berufen.

### **§ 4 Befangenheit**

- (1) Ist oder war ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit einem Prüfungsbewerber verwandt, verschwägert, sein Betreuer, sein Arbeitgeber oder liegen andere Umstände vor, welche die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten, so darf es weder bei der Zulassung noch bei der Prüfung dieses Prüfungsbewerbers mitwirken oder anwesend sein.

- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Steuerberaterkammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (3) Im Zweifelsfall entscheidet die Steuerberaterkammer oder während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds nach dessen Anhörung. Wird der Prüfungsausschuss aus den in Abs. 1 genannten Gründen beschlussunfähig, so entscheidet die Steuerberaterkammer über die weitere Durchführung der Prüfung. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

## **§ 5 Vorsitz, Beschlussfassung, Abstimmung**

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst.
- (3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Abs. 2 kann der Vorsitzende mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die nach Satz 1 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf sich der Stimme enthalten.

## **§ 6 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Steuerberaterkammer Hamburg.

## **§ 7 Geschäftsführung**

Die Steuerberaterkammer Hamburg regelt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung sowie die Durchführung von Beschlüssen. § 25 Abs. 4 bleibt unberührt.

# **II. VORBEREITUNG DER PRÜFUNG**

## **§ 8 Prüfungstermine**

- (1) Die Prüfungen finden nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahr statt.
- (2) Die jeweiligen Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der Steuerberaterkammer Hamburg festgelegt. Die Termine der schriftlichen Prüfung sowie der Anmeldeschluss werden rechtzeitig, mindestens drei Monate vorher in den Kammermitteilungen oder auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Hamburg bekannt gegeben.

## **§ 9 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen
  - a) wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als „Steuerfachangestellte / Steuerfachangestellter“ abgelegt hat,

- b) wer nach Erfüllung der Voraussetzung zu a) zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine hauptberufliche praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens von mindestens drei Jahren bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft, einer Landwirtschaftlichen Buchstelle oder Rechtsanwaltsgesellschaft nachweisen kann.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen
- a) wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung (z.B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist,
  - b) wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens acht Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens fünf Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist,
  - c) wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung erfüllt.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen über seine Vorbildung und den beruflichen Werdegang darlegt, dass er bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft Qualifikationen erworben hat, die den Anforderungen an den Bewerber gemäß Abs. 1 entsprechen.



- (4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Bewerber zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Beschäftigungsort, in Ermangelung einer Beschäftigung seinen Wohnort, im Bezirk der Steuerberaterkammer Hamburg hat.
- (6) Die Zulassung zur Prüfung setzt weiter voraus, dass der Prüfungsbewerber die nach der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Hamburg festgesetzte Zulassungs- und Prüfungsgebühr vor Prüfungsbeginn innerhalb der von der Steuerberaterkammer Hamburg festgesetzten Frist entrichtet hat.
- (7) Zur Fortbildungsprüfung ist nicht zuzulassen, wer die Fortbildungsprüfung bereits mit Erfolg abgelegt hat.

## **§ 10 Anmeldung zur Prüfung**

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat durch den Prüfungsbewerber schriftlich auf dem von der Steuerberaterkammer Hamburg vorgeschriebenen Formular unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung sind die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

## **§ 11 Entscheidung über die Zulassung**

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Steuerberaterkammer Hamburg. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist in einer Niederschrift unter Angabe der Gründe festzuhalten. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

- (2) Die Zulassung zur Prüfung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig, spätestens mit der Ladung, unter Angabe des Prüfungstages und des Prüfungsortes einschließlich erlaubter Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zur Beendigung der Prüfung widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

### **§ 11 a Verbindliche Auskunft**

- (1) Auf Antrag erteilt die zuständige Steuerberaterkammer kostenpflichtig eine verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung.
- (2) Für die örtliche Zuständigkeit gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.

### **III. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

#### **§ 12 Gegenstand und Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:
  - a) Allgemeines Steuerrecht (Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)
  - b) Besonderes Steuerrecht (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer)
  - c) Rechnungswesen (Buchführung und Rechnungslegung nach Handels- und Steuerrecht)
  - d) Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung
  - e) Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Arbeitsrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie des Steuerberatungsrechts
- (2) Die Prüfung besteht aus vier Prüfungsfächern, und zwar aus einem schriftlichen Teil mit drei Klausuren und einer mündlichen Prüfung.
- (3) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile der schriftlichen Prüfung durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Der Antrag auf Befreiung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. Er muss die Klausur, auf die sich die Befreiung beziehen soll, benennen.

### **§ 13 Prüfungsaufgaben**

- (1) Die Erstellung oder Auswahl der Prüfungsaufgaben sowie die Bestimmung der Arbeits- und Hilfsmittel obliegen einem von der Steuerberaterkammer Hamburg zu berufenen Ausschuss, der entsprechend § 2 zusammengesetzt ist. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Mehrere Steuerberaterkammern können die Prüfungsaufgaben gemeinsam erstellen. Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional erstellte Aufgaben zu übernehmen. Sofern überregional erstellte Aufgaben übernommen werden, hat der Ausschuss diese auf ihre Geeignetheit und Richtigkeit zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

### **§ 14 Prüfung behinderter Menschen**

Die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen sind auf Antrag zu berücksichtigen; die erforderlichen Regelungen namentlich zur Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln oder die Inanspruchnahme von Hilfsleistungen Dritter, trifft die Steuerberaterkammer Hamburg.

### **§ 15 Gegenstand und Umfang des schriftlichen Teils der Prüfung**

- (1) Im schriftlichen Teil der Prüfung ist je eine Klausur mit praxistypischer und fächerübergreifender Aufgabenstellung aus folgenden Gebieten zu fertigen:
  - a) Steuerrecht I  
(Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)
  - b) Steuerrecht II  
(Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)

c) Rechnungswesen

(Buchführung und Rechnungslegung nach Handels- und Steuerrecht, Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung, Grundzüge des Gesellschaftsrechts)

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt für die Klausuren zu a) und b) vier und für die Klausur zu c) fünf Zeitstunden.

## **§ 16 Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung**

- (1) Die Prüfung ist unter Aufsicht abzulegen. Die Aufsicht im schriftlichen Teil der Prüfung kann Personen übertragen werden, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören. Diese Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die Prüfungsaufgaben werden der aufsichtführenden Person im verschlossenen Umschlag zugeleitet. Der Aufsichtführende stellt die Personalien der Prüfungsteilnehmer fest, verteilt die Aufgaben, gibt Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sowie die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel bekannt. Auf die Folgen von Täuschungsversuchen jeder Art ist vor Beginn der Prüfung hinzuweisen.
- (3) Prüfungsteilnehmer haben die schriftlichen Arbeiten selbstständig zu fertigen.
- (4) Die schriftlichen Arbeiten sind zusammen mit den Prüfungsaufgaben und Lösungsentwürfen abzugeben.
- (5) Der Aufsichtführende hat eine Niederschrift zu fertigen, in der besonders zu vermerken sind:
  - a) Beginn und Ende der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit,
  - b) Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse,
  - c) Namen der Prüfungsteilnehmer, die nicht erschienen sind oder Arbeiten nicht abgegeben haben und
  - d) Rücktritt eines Prüfungsteilnehmers von der Prüfung.
- (6) Nach Abschluss der Prüfung hat der Aufsichtführende den verschlossenen Umschlag mit den schriftlichen Arbeiten sowie die Niederschrift unverzüglich der Steuerberaterkammer Hamburg zur weiteren Prüfungsabwicklung zu übersenden.

## **§ 17 Gegenstand und Umfang der mündlichen Prüfung**

- (1) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Prüfungsgebiete des § 12 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er praxistypische und gebietsübergreifende Fälle lösen kann.
- (2) Die Prüfungsdauer soll je Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 18 Zulassung zur mündlichen Prüfung**

- (1) Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in mindestens zwei der drei nach § 15 zu fertigenden Klausuren mangelhafte Leistungen oder in einer Klausur eine ungenügende Leistung erbracht hat.
- (2) Im Falle der Befreiung von einer Klausur gemäß § 12 Abs. 3 kann zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden, wer in den beiden verbleibenden Prüfungsleistungen mangelhafte oder in einer Klausur eine ungenügende Leistung erbracht hat.

## **§ 19 Durchführung der mündlichen Prüfung**

- (1) Die Prüfungsteilnehmer können einzeln oder in Gruppen von bis zu fünf Kandidaten geprüft werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die dem Prüfungsteilnehmer obliegende Verschwiegenheitspflicht nicht verletzt wird (§ 62 StBerG und § 50 WPO).

## **§ 20 Nichtöffentlichkeit der Prüfung**

- (1) Vertreter der Steuerberaterkammer Hamburg und Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Abnahme der Prüfung anwesend sein. Sie haben sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten.

- (3) Die Steuerberaterkammer kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bei der mündlichen Prüfung die Anwesenheit von anderen Personen gestatten. Sie haben sich jeder Einwirkung zu enthalten. Ihre Wahrnehmungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Aufzeichnungen über Prüfungsunterlagen und Prüfungsablauf sind ihnen nicht gestattet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat auf diese Bestimmungen hinzuweisen.
- (4) Arbeitgeber, deren Mitarbeiter geprüft werden, dürfen bei der Prüfung nicht anwesend sein.
- (5) Über das Prüfungsergebnis hat der Prüfungsausschuss in Abwesenheit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen zu beraten und zu beschließen.

## **§ 21 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Prüfungsteilnehmern, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, kann der Aufsichtführende die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann der Aufsichtführende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

## **§ 22 Rücktritt, Nichtteilnahme**

- (1) Der Rücktritt ist nur bis zum Ende der letzten Klausur möglich. Er ist ausdrücklich gegenüber dem Aufsichtführenden oder der Steuerberaterkammer Hamburg zu erklären. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht abgelegt.

- (2) Ist der Prüfungsbewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so gilt die Prüfung ebenfalls als nicht abgelegt. Über das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Tritt die Verhinderung nach Beginn der Prüfung ein, so können auf Antrag bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. In diesem Fall kann die Prüfung frühestens beim nächstmöglichen Prüfungstermin fortgesetzt werden.

#### **IV. BEWERTUNG, FESTSTELLUNG UND BEURKUNDUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES**

##### **§ 23 Punkte- und Notenschema**

Punkte	Noten		
100 - 92	sehr gut	1	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91 - 81	gut	2	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80 - 67	befriedigend	3	eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
66 - 50	ausreichend	4	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im Ganzen aber den Anforderungen noch entspricht
49 - 30	mangelhaft	5	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
29 - 0	ungenügend	6	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

- (2) Jedes Prüfungsfach sowie das Gesamtergebnis sind mit ganzen Punkten zu bewerten, Dezimalstellen sind bis 0,49 abzurunden, ab 0,5 aufzurunden.



## **§ 24 Bewertung der Prüfungsfächer**

- (1) Die Prüfungsleistungen bewertet der Prüfungsausschuss. Jede schriftliche Arbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu begutachten. Diese schlagen eine Punktzahl gemäß § 23 für jede Arbeit vor, auf die sich der Prüfungsausschuss einigt.
- (2) Eine vom Prüfungsteilnehmer nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.
- (3) Die in den schriftlichen Arbeiten erzielten Punkte werden dem Prüfungsteilnehmer mit der Einladung zum mündlichen Teil der Prüfung mitgeteilt.
- (4) Die Leistung im mündlichen Teil der Prüfung ist vom Prüfungsausschuss mit einer Punktzahl gemäß § 23 zu bewerten.

## **§ 25 Feststellung des Prüfungsergebnisses**

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt auf der Grundlage der Einzelergebnisse das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die vier Prüfungsfächer das gleiche Gewicht.
- (2) Zum Bestehen der Prüfung müssen in mindestens drei der vier Prüfungsfächer - im Fall der Befreiung gemäß § 12 Abs. 3 in zwei der drei verbleibenden Prüfungsfächer - sowie im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses ist die Summe der Ergebnisse der vier Prüfungsfächer nach Punkten gemäß § 23 durch vier zu teilen und hieraus die Endnote zu bestimmen. Im Fall der Befreiung gemäß § 12 Abs. 3 ist die Summe der Ergebnisse der verbleibenden drei Prüfungsfächer nach Punkten durch drei zu teilen.

- (4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Der Prüfungsausschuss hat dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitzuteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Datum des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen. Darüber hinaus ist ein Bescheid zu erteilen, in dem die Gesamtnote der Prüfung und die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen anzugeben sind.

## **§ 26 Prüfungszeugnis, Abschlussbezeichnung**

- (1) Nach bestandener Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer von der Steuerberaterkammer Hamburg die Abschlussbezeichnung „Steuerfachwirt“ / „Steuerfachwirtin“ zuerkannt und ein Zeugnis erteilt. Das Prüfungszeugnis enthält:
  - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BBiG“
  - die Personalien des Prüfungsteilnehmers
  - die Abschlussbezeichnung Steuerfachwirt / Steuerfachwirtin
  - die Ergebnisse in den Prüfungsfächern und das Gesamtergebnis in Punkten und Noten
  - das Datum des Bestehens der Prüfung
  - die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Beauftragten der Kammer mit Siegel.
- (2) Im Falle der Befreiung gemäß § 12 Abs. 3 erfolgt bei dem entsprechenden Prüfungsfach der Vermerk „auf Antrag befreit“.

## **§ 27 Nicht bestandene Prüfung**

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Steuerberaterkammer einen Bescheid gemäß § 29 mit Bekanntgabe der Punkte und Noten der einzelnen Prüfungsfächer.

## **§ 28 Wiederholungsprüfung**

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

# **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **§ 29 Entscheidungen von Prüfungsausschuss und Kammer**

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Steuerberaterkammer Hamburg sind dem Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer schriftlich bekannt zu geben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 30 Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die Niederschriften gemäß § 16 Abs. 5 sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 25 Abs. 4 zehn Jahre aufzubewahren.

## **§ 31 Weibliche Personen**

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.

## **§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung, Genehmigung**

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Hamburg in Kraft. Auf Fortbildungsprüfungen, die vor dem 01.07.2012 beginnen, bleiben die Vorschriften dieser Prüfungsordnung in der bisherigen am 23.06.2005 beschlossenen Fassung anwendbar. Die Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 54 Satz 1, 56 Abs. 1 Satz 2 des BBiG - in der ab 01.04.2005 geltenden Fassung - von der Behörde für Schule und Berufsbildung mit Schreiben vom 16.05.2011 (Az. 405-02.087) genehmigt.

Ausgefertigt  
Hamburg, 27.06.2016

Steuerberaterkammer Hamburg  
Der Präsident  
Michael Conrad